

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Malk Göhren**

### **Bebauungsplan Nr. 4/2022 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren – Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie Mitteilung über die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malk Göhren hat am 23.04.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren und den Entwurf der dazugehörigen Begründung gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Weiterhin sollen die Behörden und die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 3 und 4 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB beteiligt werden. Der Entwurf basiert auf der am 22.08.2023 beschlossenen Abwägung zu den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des BP4.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Malk Göhren ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst in der Gemarkung Göhren bei Eldena, Flur 1 das Flurstück 317/18 tlw. sowie Flur 2 die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 7/2 tlw., 31, 32/2, 32/3, 33, 34, 35, 36, 38, 59/5 tlw., 61/1 tlw., 65/1, 66, 67, 68, 74, 75, 76, 77, 78, 79 tlw., 80/2, 81/1, 104/2, 104/3, 144. Hinzugefügt nach dem Aufstellungsbeschluss wurde das Flurstück 39/1 der Flur 2 in der Gemarkung Göhren bei Eldena. Die Fläche ist ca. 135 ha groß und soll die Errichtung und den Betrieb einer bis zu 100 ha großen PV-Anlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz ermöglichen.

Das Plangebiet umfasst überwiegend minderwertige Ackerflächen, für die sowohl die Eigentümer als auch der Pächter die Zustimmung zur Bebauung mit PV-Anlagen erteilt haben. An das Plangebiet angrenzend befinden sich Waldflächen, die stillgelegte Bahnstrecke Ludwigslust-Dömitz, eine Hofstelle sowie die Bahnhofstraße, welche den Geltungsbereich in zwei Teilflächen gliedert.

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) legt eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die Entwicklung des Landes vor. Die verbindliche Wirkung des LEP M-V erstreckt sich auch auf die Vorgabe, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Die Flächen, die durch die Planung in Anspruch genommen werden sollen, befinden sich außerhalb der so definierten Flächen. Nach § 5 Abs. 6 S. 2 des Landesplanungsgesetzes (LPIG M-V) kann die oberste Landesplanungsbehörde eine Abweichung von dem Ziel zulassen. Diese Zielabweichung muss aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sein; die Grundzüge des LEP dürfen nicht berührt sein. Der Bebauungsplan erfüllt die gesetzlichen Vorgaben für eine Zielabweichung. Die Gemeinde Malk Göhren hat den Antrag auf Zielabweichung am 05. Oktober 2022 gestellt. Die Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren wurden zuletzt am 17.04.2024 präzisiert und ergänzt.

In § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Gemeinde verpflichtet, für die Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht mit integriertem Eingriffs-Ausgleichsplan zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Malk Göhren wurde parallel zur Planaufstellung des Bebauungsplans im erforderlichen Umfang verfasst. Zur Durchführung der formellen Beteiligung wird der aktuelle Umweltbericht zum Entwurf sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und die vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchungen mit Karten und Maßnahmenplänen beigefügt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ der Gemeinde Malk Göhren für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren sowie der Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie die vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchungen mit Karten und Maßnahmenplänen - alles in der Fassung vom 29.02.2024 – sind in der Zeit

**vom 21.05.2024 bis zum 28.06.2024**

einschließlich dieser Bekanntmachung im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/uebersicht/details?type=bplan&id=04055c5c-12ec-11ed-80ac-5f374857bc42> sowie unter der Internetadresse der Amtsverwaltung <https://www.amtdoemitz-malliss.de/bauleitplanung/plaene-planverfahren/> veröffentlicht und online einsehbar

Weiterhin liegen die vorgenannten Unterlagen zur gleichen Zeit im Amt Dömitz-Malliß, Slüterplatz 2, 19303 Dömitz, FB Bau, Liegenschaften und Friedhof, Raum 26 zur allgemeinen Information für die Öffentlichkeit während der Dienststunden:

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und können erläutert werden.

Jedermann kann Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das B-Planverfahren „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren der Gemeinde Malk Göhren nach § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Malk Göhren deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Malk Göhren, den 30. April 2024

  
Holter  
Bürgermeister



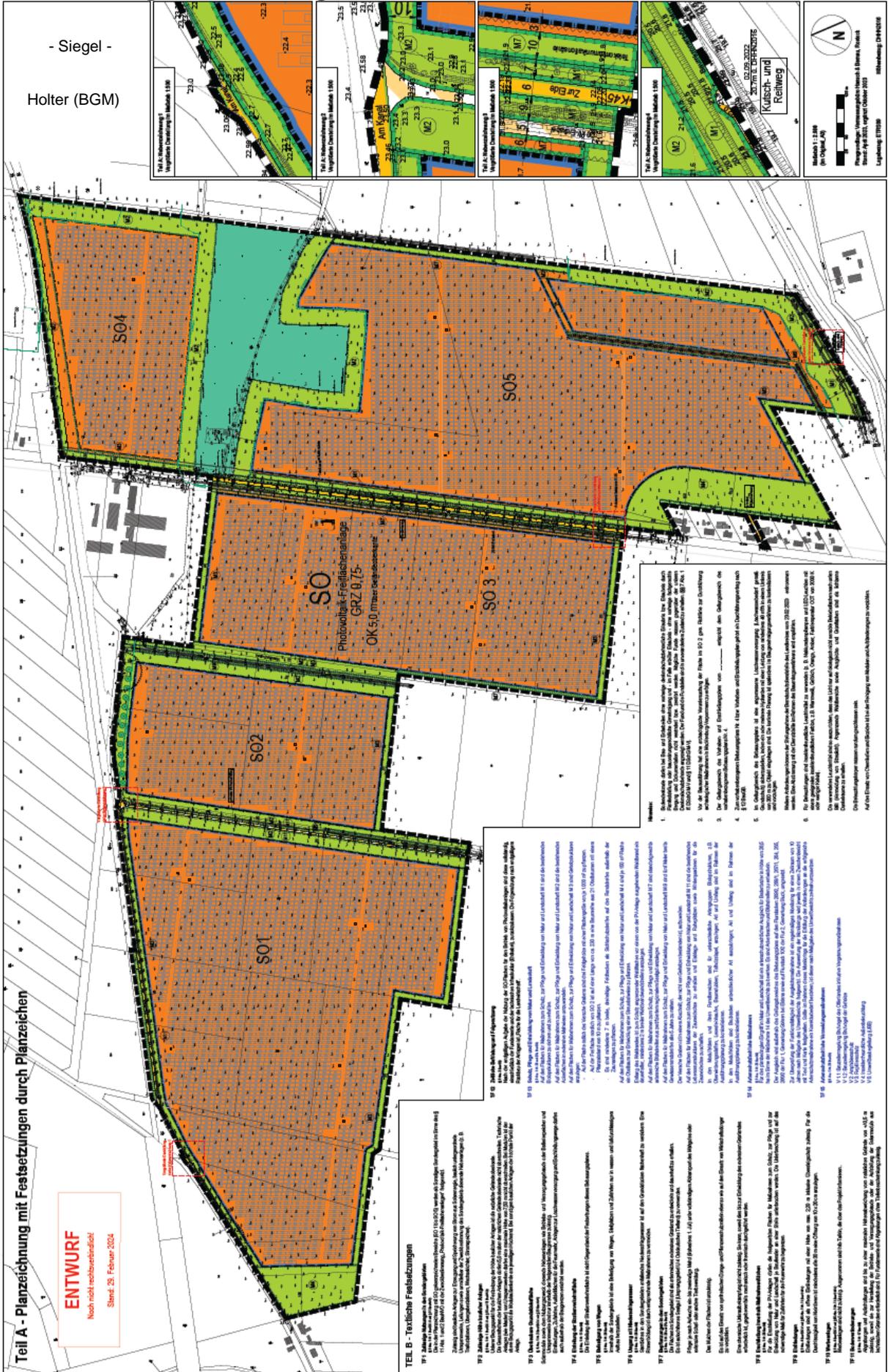
Übersichtskarte zum Plangebiet >



Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Datenschutzgesetz MV. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

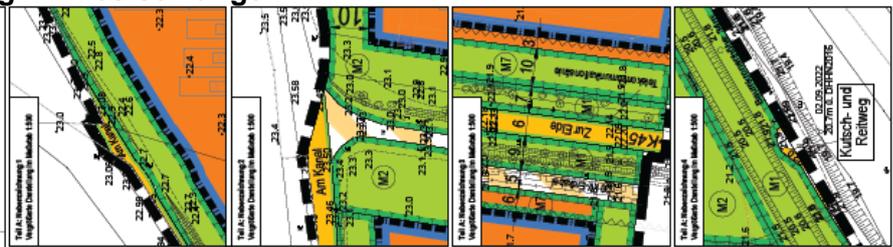
# BP 4 Malk Göhren „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-anlage Göhren“ Entwurf Planzeichnung mit Festsetzungen



- Siegel -  
Holter (BGM)

Teil A - Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen

**ENTWURF**  
Noch nicht rechtsverbindlich!  
Stand: 28. Februar 2024



Maßstab 1:100  
 im Original A3  
 Projektname: Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-anlage Göhren  
 Stand: 28. Februar 2024, Update Oktober 2023  
 Lageplanung: 17/19/180  
 Entwurf: DM-EGG

- Merkmale:**
1. Die Planzeichnung zeigt die im Projektbereich festgelegte Solaranlage, die sich aus den Solarfeldern SO1 bis SO5, den Zufahrtswegen, den Kirsch- und Reifwegen, den Siegel-Haltern (BGM) und den anderen technischen Anlagen zusammensetzt.
  2. Die Solarfelder sind in den verschiedenen Farben dargestellt, um die unterschiedlichen Solarpanel-Typen und die verschiedenen Anordnungen zu verdeutlichen.
  3. Die Kirsch- und Reifwege sind in Grün dargestellt, um die Wege für die Ernte und den Transport der Ernte zu verdeutlichen.
  4. Die Siegel-Halter (BGM) sind in Orange dargestellt, um die Positionen der Siegel-Halter zu verdeutlichen.
  5. Die anderen technischen Anlagen sind in verschiedenen Farben dargestellt, um die Positionen der anderen Anlagen zu verdeutlichen.
- Die Solarfelder sind in den verschiedenen Farben dargestellt, um die unterschiedlichen Solarpanel-Typen und die verschiedenen Anordnungen zu verdeutlichen. Die Kirsch- und Reifwege sind in Grün dargestellt, um die Wege für die Ernte und den Transport der Ernte zu verdeutlichen. Die Siegel-Halter (BGM) sind in Orange dargestellt, um die Positionen der Siegel-Halter zu verdeutlichen. Die anderen technischen Anlagen sind in verschiedenen Farben dargestellt, um die Positionen der anderen Anlagen zu verdeutlichen.

- Textliche Festsetzungen:**
1. Die Solarfelder sind in den verschiedenen Farben dargestellt, um die unterschiedlichen Solarpanel-Typen und die verschiedenen Anordnungen zu verdeutlichen.
  2. Die Kirsch- und Reifwege sind in Grün dargestellt, um die Wege für die Ernte und den Transport der Ernte zu verdeutlichen.
  3. Die Siegel-Halter (BGM) sind in Orange dargestellt, um die Positionen der Siegel-Halter zu verdeutlichen.
  4. Die anderen technischen Anlagen sind in verschiedenen Farben dargestellt, um die Positionen der anderen Anlagen zu verdeutlichen.

- Textliche Festsetzungen (Fortsetzung):**
5. Die Solarfelder sind in den verschiedenen Farben dargestellt, um die unterschiedlichen Solarpanel-Typen und die verschiedenen Anordnungen zu verdeutlichen.
  6. Die Kirsch- und Reifwege sind in Grün dargestellt, um die Wege für die Ernte und den Transport der Ernte zu verdeutlichen.
  7. Die Siegel-Halter (BGM) sind in Orange dargestellt, um die Positionen der Siegel-Halter zu verdeutlichen.
  8. Die anderen technischen Anlagen sind in verschiedenen Farben dargestellt, um die Positionen der anderen Anlagen zu verdeutlichen.

# BP 4 Malk Göhren „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-anlage Göhren“ Entwurf Planzeichenerklärung

## Planzeichenerklärung

### FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung

**SO** Sonstige Sondergebiete,  
Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,75 Grundflächenzahl

OK 5,0 m Oberkante bauliche Anlagen (über der Geländeoberkante)

#### 3. Überbaubare Grundstücksfläche

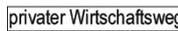
 Baugrenze

#### 4. Verkehrsflächen

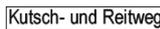
 öffentliche Verkehrsfläche

 Straßenbegrenzungslinie

 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

 privater Wirtschaftsweg Zweckbestimmung "Privater Wirtschaftsweg"

 Radfernweg Zweckbestimmung "Radfernweg"

 Kutsch- und Reitweg Zweckbestimmung "Kutsch- und Reitweg"

#### 5. Flächen für Wald

 Flächen für Wald

#### 6. Grünflächen

 private Grünflächen

#### 7. Planungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (SPE) von Natur und Landschaft

 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft



Zweckbestimmung der Maßnahmenflächen (Konkrete Ausführungen zum Maßnahmenkonzept sind dem Umweltbericht zu entnehmen.)

(M1) "Erhalt bestehender Biotopstrukturen"

(M2) "Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese"

(M3) "Anlage von Gehölzen"

(M4) "Anlage von Streuobstwiesen"

(M7) "Entwicklung von artenreichen Blühstreifen"

(M9) "Pflege von Gewässerrandstreifen"

(M11) "Maßnahmen Artenschutz"



Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

#### 8. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplans



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Bodendenkmal



Wasserflächen



Anbauverbotszone Kreisstraße 45



unterirdische Hauptversorgungsleitung

#### HINWEISE



Waldabstand gemäß § 20 Landeswaldgesetz (LWaldG)

#### DARSTELLUNGEN OHNE RECHTSCHARAKTER



Photovoltaik-Modul



Umspannwerk



Wechselrichterstation (Trafo-Schrank)



innere Erschließungswege



Tore

#### PLANGRUNDLAGE



Bemaßung in m



Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer

## Gemeinde Malk Göhren

### Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren"

für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB  
mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

#### Gemeinde:

Malk Göhren,  
über Amt Dömitz-Malliß  
Slüterplatz 2  
19303 Dömitz

#### Vorhabenträger:

EE Projekte  
Deutschland GmbH  
Dieselstraße 4  
25813 Husum

#### Auftragnehmer:

### GRUPPE PLANWERK

GP Planwerk GmbH  
Uhlandstraße 97  
10715 Berlin

 bosch & partner

Bosch & Partner GmbH  
Lortzingstr. 1  
30177 Hannover

Maßstab 1 : 2.500  
(im Original\_A0)



Plangrundlage: Vermessungsbüro Hansch & Bernau, Rostock  
Stand: April 2023, ergänzt Oktober 2023

Lagebezug: ETRS89

Höhenbezug: DHHN2016

- Siegel -

Holter  
Bürgermeister

Stand: Entwurf in der Fassung von Februar 2024

# BP 4 Malk Göhren „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-anlage Göhren“ Entwurf Textliche Festsetzungen S. 1 (TF1-10)

## TF 1 Zulässige Nutzungen in den Sondergebieten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

Die in der Planzeichnung mit SO gekennzeichneten Bereiche (SO 1 bis SO 5) werden als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ festgesetzt.

Zulässig sind bauliche Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus Solarenergie, baulich untergeordnete Umspannwerke, Leitungen sowie unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienende Nebenanlagen (z. B. Trafostationen, Übergabestationen, Wechselrichter, Stromspeicher).

## TF 2 Zulässige Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 und 18 BauNVO)

Unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist die natürliche Geländeoberkante.

Die Gesamthöhen der baulichen Anlagen dürfen 5,0 m über der natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Technische Anlagen (wie Masten) von Umspannwerken dürfen eine maximale Höhe von 7,50 m nicht überschreiten. Bei Modulen ist der obere Bezugspunkt die Modulaußenkante am jeweiligen Hochrand. Bei sonstigen baulichen Anlagen der höchste Punkt der Anlage.

## TF 3 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

Solarmodule sowie dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen wie Betriebs- und Versorgungsgebäude oder Batteriespeicher und Umspannwerke sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Einfriedungen, Zufahrten, Aufstellflächen für die Feuerwehr, Anlagen zur Löschwasserversorgung und Erschließungswege dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

## TF 4 Einteilung der Straßenverkehrsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

## TF 5 Befestigung von Wegen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der Sondergebiete ist eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

## TF 6 Umgang mit Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Sämtliches in den Sondergebieten anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken flächenhaft zu versickern. Eine Rinnenbildung ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

## TF 7 Bepflanzungen in den Sondergebieten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Die Flächen im Sondergebiet sind als artenreiches extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Es ist autochthones Saatgut (Ursprungsgebiet U 4 Ostdeutsches Tiefland) zu verwenden.

Pflege: je nach Aufwuchs ein- bis zweimalige Mahd (frühestens 1. Juli) unter vollständigem Abtransport des Mähgutes oder extensive Schaf- oder andere Tierbeweidung.

Das Mulchen der Flächen ist unzulässig.

Es ist auf den Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ebenso wie auf den Einsatz von Wirtschaftsdünger zu verzichten.

Eine chemische Unkrautbekämpfung ist nicht zulässig. Sie kann, soweit dies bis zur Entwicklung des extensiven Grünlandes erforderlich ist, gegebenenfalls mechanisch oder thermisch durchgeführt werden.

## TF 8 Erschließung innerhalb Maßnahmenflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für die Erschließung der PV-Anlagen dürfen die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft je Baufenster an einer Stelle unterbrochen werden. Die Unterbrechung ist auf das notwendige Maß für Zufahrten für die Feuerwehr zu begrenzen.

## TF 9 Einfriedungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Einfriedungen sind als offene Einfriedungen mit einer Höhe von max. 2,20 m inklusive Übersteigschutz zulässig. Für die Durchlässigkeit von Kleintieren ist mindestens alle 30 m eine Öffnung von 10 x 20 cm anzulegen.

## TF 10 Werbeanlagen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Werbeanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Info-Tafeln, die über das Projekt informieren..

# BP 4 Malk Göhren „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-anlage Göhren“ Entwurf Textliche Festsetzungen S. 2 (TF11-15)

## TF 11 Bodenveränderungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer maximalen Höhenabweichung vom natürlichen Gelände von  $\pm 0,5$  m zulässig, soweit sie zur Herstellung der Betriebs- und Versorgungsgebäude oder der Aufstellung der Solarmodule aus technischen Gründen erforderlich sind. Für Fundamente sind Abgrabungen ohne Tiefenbeschränkung zulässig.

## TF 12 Zeitliche Befristung und Folgenutzung

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der SO-Flächen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen sind diese vollständig, einschließlich der Fundamente und der technischen Infrastruktur (Erdkabel), zurückzubauen. Die Folgenutzung nach endgültigem Rückbau der Anlagen ist „Fläche für die Landwirtschaft“.

## TF 13 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 1 sind die bestehenden Biotopstrukturen zu sichern und zu erhalten.

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 2 sind die bestehenden Ackerflächen in extensive Mähwiese umzuwandeln.

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 3 sind Gehölzstrukturen anzulegen:

- Auf der Fläche östlich des Viersche Grabens sind drei Feldgehölze mit einer Flächengröße von je 1.000 m<sup>2</sup> zu pflanzen.
- Auf der Freifläche nördlich von SO 2 ist auf einer Länge von ca. 230 m eine Baumreihe aus 21 Obstbäumen mit einem Pflanzabstand von 10 m zu pflanzen.
- Es sind mindestens 7 m breite, dreireihige Feldhecken als Sichtschutzstreifen auf den Randstreifen außerhalb der Zaunanlagen zu pflanzen.

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 4 sind je 150 m<sup>2</sup> Fläche ein Obstbaum zur Entwicklung einer Streuobstwiese zu pflanzen.

Entlang des Waldrandes ist zum Schutz angrenzender Waldflächen vor einem von der PV-Anlage ausgehenden Waldbrand ein dauerhafter, mindestens 2 m breiter Waldbrandwundstreifen anzulegen.

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 7 sind standortgerechte artenreiche Blühstreifen aus zertifiziertem regionalem Saatgut anzulegen.

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 9 sind fünf Meter breite Gewässerrandstreifen alle 5 Jahre zu mähen.

Der Viersche Graben ist in einem Abschnitt, der nicht von Gehölzen bestanden ist, aufzuweiten.

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 11 sind die bestehenden Lebensraumstrukturen der Zauneidechse zu erhalten und Eiablage- und Ruheplätzen sowie Winterquartieren für die Zauneidechse zu schaffen.

In den Modulfeldern und ihren Randbereichen sind für unterschiedliche Artengruppen Biotopstrukturen, z.B. Überwinterungstätten, Lesesteinhaufen, Baumstubben, Totholzstapel, anzulegen; Art und Umfang sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren.

In den Modulfeldern sind Brutkästen unterschiedlicher Art auszubringen; Art und Umfang sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren.

## TF 14 Artenschutzfachliche Maßnahmen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für den planbedingten Eingriff in Natur und Landschaft ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für Bodenbrüter in Höhe von 26,5 ha im Sinne der Maßnahme 14 des Umweltberichts zu bewirken. Es sind Ackerbrachen und Blühstreifen zu entwickeln.

Der Ausgleich wird außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans auf den Flurstücken 269/2, 268/1, 267/1, 264, 265, 266/2 der Flur 1, Gemarkung Göhren bei Eldena sowie auf Flurstück 10/2 der Flur 2, Gemarkung Stuck, umgesetzt.

Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme ist ein regelmäßiges Monitoring für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Maßgabe des Umweltberichts festgesetzt. Die Auswertung der Monitorings wird jeweils in einem Zwischenbericht mit Text und Karte festgehalten. Sollte im Rahmen dieses Monitorings für die Erfüllung der Anforderungen an die erfolgreiche Artenschutzmaßnahme ein Korrekturbedarf bestehen, ist dieser nach Maßgabe des Umweltberichts zeitnah umzusetzen.

## TF 15 Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

V 1.1: Bauzeitenregelung Brutvögel des Offenlandes inklusive Vergrämungsmaßnahmen

V 1.2: Bauzeitenregelung Brutvögel der Gehölze

V 2: Amphibienschutz

V 3: Reptilienschutz

V 4: Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

V 5: Umweltbaubegleitung (UBB)

## **BP 4 Malk Göhren „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-anlage Göhren“ Entwurf Textliche Festsetzungen S. 3 (Hinweise)**

### **Hinweise:**

1. Bodendenkmale dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden. Mögliche Funde müssen gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde angezeigt werden. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. (§§ 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V und § 11 DSchG M-V).
2. Vor der Bauausführung hat eine archäologische Voruntersuchung der Fläche im SO 2 gem. Richtlinie zur Durchführung archäologischer Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern zu erfolgen.
3. Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4.
4. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan gehört ein Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB.
5. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine angemessene Löschwasserversorgung (Löschwasserbedarf gemäß Grundschatz) sicherzustellen, indem ein oder mehrere Hydranten mit einer Leistung von mindestens 48 m³/h in einem Umkreis von 300 m zu Objekt eingetragen sind. Die konkrete Planung ist spätestens im Baugenehmigungsverfahren zu konkretisieren und vorzulegen.

Weitere Anforderungen können der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Landkreises vom 23.02.2023 entnommen werden. Eine Abstimmung mit der Dienststelle im Rahmen des Bauantragsverfahrens wird empfohlen.

- Siegel –

Holter  
Bürgermeister